

Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

1. Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen. Sie als Ehrenamtlicher können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- ➔ **Haftpflichtversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- ➔ **Unfallversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Als Ehrenamtlicher haften Sie anderen gegenüber im Normalfall für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation den Schaden ersetzt verlangt. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt.

Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

Für Sie als Ehrenamtlichen besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit) mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese aber über eine Privathaftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c).

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtlicher in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, muss diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

d) Privathaftpflichtversicherung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Dies ist jedoch nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; (aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung)	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

(**Überblick aus** Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

- a) Engagement **im Auftrag einer Kommune**:
gesetzliche Unfallversicherung
- b) Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)
- c) Verfügen Sie als Ehrenamtlicher über eine **eigene private Unfallversicherung**, können Sie diese zusätzlich in Anspruch nehmen.
- d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

4. Sonderfall: Kfz-Benutzung

➔ Sachschaden am eigenen Kfz

Grundsätzlich muss derjenige, der den Schaden verursacht, diesen erstatten. Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines Asylbewerbers, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

- Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall

Mitfahrer sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylbewerbern keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet. Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen.

Allgemein wichtig:

Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Nur in diesem Fall kann der zusätzliche Versicherungsschutz über die rechtlich selbständige Vereinigung oder die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Anspruch genommen werden.

*Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt.
Stand: November 2015*